

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Jens Ackermann,
Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/13518 –**

Aktivitäten der Förderbanken im Kommunalgeschäft

Vorbemerkung der Fragesteller

Die KfW Bankengruppe bietet als KfW-Kommunalbank sowie über die KfW-Mittelstandsbank mehrere Förderprogramme mit Direktkrediten für Kommunen an. Dies sind derzeit „KfW-Investitionskredit Kommunen-flexibel“, „Energieeffizient sanieren – Kommunen“, „KfW-Investitionskredit Kommunen“, „Erneuerbare Energien (Premium)“ und „BMU-Umweltinvestitionsprogramm“.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Es wird vorausgeschickt, dass der Bundesregierung keine Informationen über das Kommunalgeschäft der Förderbanken der Länder vorliegen. Deren Tätigkeit fällt allein in die Organisationshoheit der jeweiligen Bundesländer.

1. Welches Geschäftsvolumen besteht derzeit insgesamt im Kommunalgeschäft?

Das aktuelle Barobligo, d. h., die Summe der ausgezahlten, noch nicht getilgten Direktkreditbeträge im Kommunalgeschäft der KfW per 31. Mai 2009 beträgt 21,97 Mrd. Euro.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung die Aktivitäten der KfW Bankengruppe sowie der Förderbanken der Länder im Kommunalgeschäft unter den Aspekten des EU-Rechts, insbesondere bezüglich der „Verständigung über die Ausrichtung rechtlich selbständiger Förderinstitute in Deutschland“ (Verständigung II)?

Nach der zweiten Vereinbarung der EU-Kommission mit der Bundesrepublik Deutschland über die Ausrichtung rechtlich selbstständiger Förderinstitute in Deutschland (Verständigung II) vom 1. März 2002 ist die Kommunalfinanzierung der KfW ein zulässiger Förderbereich. Die Verständigung II regelt in ih-

rem Dritten Teil (Einzelne Maßnahmen, die für Spezialkreditinstitute zu treffen sind) in Nummer 2 die Grundsätze für die Fördertätigkeit der deutschen Förderinstitute.

Dort heißt es:

„[...] Die den staatlichen Haftungsinstituten Anstaltslast und/oder Gewährträgerhaftung und/oder Refinanzierungsgarantien für die Förderinstitute immanen Vorteile dürfen in den folgenden Bereichen eingesetzt werden:

- a) [...]
- b) [...]
- c) Gewährung von Darlehen und anderen Finanzierungsformen an Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtliche Zweckverbände.

[...]“

Somit ist die Gewährung von Darlehen und anderen Finanzierungsformen an Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtliche Zweckverbände als eine der Aufgaben der rechtlich selbstständigen Förderinstitute ausdrücklich in der Verständigung II genannt. Diese Regelung wird im KfW-Gesetz in § 2 Absatz 1 Nummer 2 auch umgesetzt.

Gemäß Dritter Teil, Nummer 2 Buchstabe a der Verständigung II dürfen die Förderinstitute Fördermaßnahmen unter anderem in den Bereichen Umweltschutz, Technologie-/Innovationsfinanzierung, Wohnungswirtschaft und Infrastrukturfinanzierung durchführen. Auch unter diesen Aspekten sind somit Kommunalfinanzierungen der KfW möglich und zulässig.

Die Zulässigkeit der einzelnen Maßnahmen gegenüber dem Empfänger beurteilt sich unter Umständen auch nach den Vorgaben des europäischen Beihilfenrechts. Eine Bewertung ist nur anhand des jeweiligen Einzelfalls möglich.

3. Inwieweit sind nach Auffassung der Bundesregierung gemäß der Verständigung II auch Kredite der KfW Bankengruppe an selbstständige kommunale Gesellschaften in privater oder öffentlicher Rechtsform oder rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe kommunaler Gebietskörperschaften zulässig, und in welchem Umfang werden solche Kredite von der KfW Bankengruppe gewährt?

Kredite der KfW an selbstständige kommunale Gesellschaften in privater oder öffentlicher Rechtsform oder rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe kommunaler Gebietskörperschaften sind ebenfalls nach der zu Frage 2 dargestellten Rechtslage zulässig. Im Dritten Teil Nummer 2 der Verständigung II heißt es bezüglich der Förderaufgaben der Förderinstitute ausdrücklich:

„[...] Adressaten ihrer Fördermaßnahmen können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.“

Das Barobligo im KfW-Programm „Kommunal Investieren“, welches diese Kredite umfasst, beläuft sich zum 31. Mai 2009 auf 1,98 Mrd. Euro.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die Aktivitäten der KfW Bankengruppe sowie der Förderbanken der Länder im Kommunalgeschäft unter den Aspekten des Subsidiaritätsprinzips?

Fällt die Kommunalfinanzierung durch Förderbanken nach Ansicht der Bundesregierung nicht allein in die Länderhoheit?

Gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 des KfW-Gesetzes hat die KfW die ihr gesetzlich zugewiesene Aufgabe, Darlehen und andere Finanzierungsformen an Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtliche Zweckverbände zu gewähren.

Dies berührt nicht die Zuständigkeit der Länder für eine angemessene Finanzausstattung der Kommunen. Nur sie verfügen mit der Kommunalaufsicht und dem kommunalen Finanzausgleich über die erforderlichen Instrumente. Die KfW unterbreitet lediglich ein Angebot und wird so unterstützend tätig. Im Übrigen sind die Länder zu 20 Prozent an der KfW beteiligt.

Sofern durch die Länder bzw. deren Förderbanken landesspezifische Förderungen erfolgen, stehen die bundesweiten KfW-Förderangebote darüber hinaus grundsätzlich den Förderbanken der Länder zur Refinanzierung zur Verfügung. Damit können die günstigen Refinanzierungsmöglichkeiten der KfW mit den Mitteln der Länder kumuliert werden, um einen maximalen Fördereffekt für den Endkreditnehmer zu erreichen. Der Endkreditnehmer erhält hierdurch Bundes- und Landesförderung aus einer Hand.

5. Können die notwendigen Leistungen für die Kommunalfinanzierung durch die im Wettbewerb stehenden Kreditinstitute (Sparkassen und Genossenschaftsbanken einschließlich deren Spitzeninstitute, private Banken, Hypothekenbanken) vollständig bereitgestellt werden?

Wenn nein, warum nicht?

Inwieweit die notwendigen Leistungen für die Kommunalfinanzierung durch die in Frage 5 angesprochenen Kreditinstitute vollständig bereitgestellt werden können, entzieht sich der Kenntnis der Bundesregierung.

Die KfW stellt kommunalen Gebietskörperschaften in ihrem Kommunalkreditgeschäft bundesweit ein einheitliches Kreditangebot zur Verfügung. Die Zinsgestaltung in den entsprechenden Förderprogrammen der KfW erfolgt wettbewerbsneutral und unabhängig von Bundesland, finanzieller Situation der Kommune und der Höhe des Kreditbedarfs.

Durch das Angebot der KfW im Kommunalkreditbereich erhalten alle Kommunen in Deutschland einen Zugang zu günstigen Finanzierungsmöglichkeiten.

6. Wie sieht die mittelfristige Strategie der KfW Bankengruppe im Kommunalgeschäft aus, und welche Ergebnisbeiträge für die Gewinn- und Verlustrechnung sollen daraus mittelfristig erzielt werden?

Die KfW hat hierzu mitgeteilt, dass sie mittelfristig plant, in ihrer Strategie keine wesentlichen Änderungen vorzunehmen, sondern die bewährten Finanzierungsangebote beizubehalten. Der Schwerpunkt liegt dabei gegenwärtig auf der Umsetzung der bis Ende 2010 laufenden Kreditprogramme im Rahmen der „Investitionsoffensive Infrastruktur“, welche Bestandteil des Konjunkturprogramms der Bundesregierung sind. Hinzu tritt das Programm zur energetischen Gebäudesanierung im kommunalen Bereich („Energieeffizient Sanieren – Kommune“).

Geprüft wird derzeit, ob die KfW in Abstimmung mit den Landesförderinstituten für kommunale Gebietskörperschaften Liquiditätskredite zur zinsgünstigen Finanzierung von Kassenkrediten anbietet.

Ergebnisprognosen stellen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse dar und sind daher nicht Gegenstand des parlamentarischen Frageswesens.

7. Welches Geschäftsvolumen besteht derzeit seitens der KfW Bankengruppe mit welchen Produkten im Kommunalgeschäft?

Welches Volumen ist mit welchen Produkten geplant?

Barobligo der Direktkredite im Kommunalgeschäft der KfW per 31. Mai 2009	
	Angaben in Mio. Euro
Ausgelaufene Programme	21 828
hiervon	
• KfW-Infrastrukturprogramm	11 974
• KfW-Infrastrukturprogramm Sonderfonds Wachstumsimpulse	4 974
• KfW-Kommunalkreditprogramm	3 792
• Sonstige	1 088
KfW-Programm „Erneuerbare Energien (Premium)“	32
BMU-Umweltinnovationsprogramm	25
KfW-Investitionskredit Kommunen	87
Investitionsoffensive Infrastruktur	2
KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren – Kommunen“	3

Prognosen zum Geschäftsvolumen einzelner Produktbereiche stellen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse dar und sind daher nicht Gegenstand des parlamentarischen Frageswesens.

8. Inwieweit bestehen Planungen, dass die KfW Bankengruppe im Rahmen von kommunalen Cross-Border Leasinggeschäften anstelle von US-Versicherungsunternehmen, die durch Rating-Agenturen herabgestuft wurden, die Rolle der Garantiegeberin übernimmt?

Es gibt keine Planungen, dass die KfW in irgendeiner Funktion eine Rolle innerhalb von kommunalen Cross-Border-Leasing-Geschäften (CBL-Geschäfte) übernimmt.

Die KfW hat bei CBL-Transaktionen bisher mit Zustimmung ihrer Gremien bei zwei Kommunen Hilfestellung geleistet. Folgende Bedingungen waren dabei zu erfüllen:

- Die KfW übernimmt lediglich das kommunale Risiko, indem sie durch Stellung eines Letter of Credit (LOC) einen Zahlungsanspruch in fest definierter Höhe auf der Eigenkapitalseite der CBL-Transaktion (Restwertzahlung) absichert. Die KfW begibt sich nicht direkt in die CBL-Transaktion.
- Es handelt sich um begrenzte Einzelfälle, in denen es keine Alternativlösung für die Kommune gibt.
- Das zuständige Bundesland beteiligt sich an der Absicherung entweder selbst oder über sein Landesförderinstitut.

Weitere Fälle liegen der KfW derzeit nicht vor. Bei weiteren Anfragen würden die vorgenannten strengen Kriterien zur Anwendung kommen.